

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 55 Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 16.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis im Ordnungsamt zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 10 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Leinefelde-Worbis nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 55 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 28 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 10 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere:

 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Leinefelde-Worbis zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Leinefelde-Worbis für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 %;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Entsorgungskosten;
- d) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte.

§ 4
Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 55 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 28 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften dieser für die Gebührenschuldschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 55 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Leinefelde-Worbis ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025


Christian Zwingmann
Bürgermeister



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 140/2025 vom 16.06.2025 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.07.2025, Geschäftszeichen: 15.11802.001 die Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025


Christian Zwingmann
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 19/2025 vom 17.07.2025 bekannt gemacht.

Die Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 18.07.2025 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 18.07.2025


Christian Zwingmann
Bürgermeister



**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, dass die Stadt Leinefelde-Worbis nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss, als Höchstbetrag je Stunde können 50,00 € festgesetzt werden.
- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde berechnet:

für Angehörige der Einsatzabteilung	15,00 €
-------------------------------------	---------

1.2 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 28 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	15,00 €
erhoben.	

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Vorhaltekosten (2.1), die Streckenkosten (2.2) je Kilometer Wegstrecke und die Ausrückestundenkosten (2.3).

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Die Stundensätze - werden vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Kostensätze erhoben.

2.1 Vorhaltekosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden die Vorhaltekosten jeweils separat im Kostenbescheid aufgeführt und erhoben.

2.2 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.3 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

2.4 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.5 Kostensätze

Vorhaltekosten (2.1), Streckenkosten (2.2), Ausrückestundekosten (2.3) und Arbeitsstundenkosten (2.4) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

2.5.1 Einsatzleitwagen (ELW)

je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
-------	-----------------------	----------------------

ELW	1,77 €	2,14 €	19,46 €
-----	--------	--------	---------

2.5.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
MTW	1,65 €	2,92 €	12,00 €

2.5.3 Tanklöschfahrzeuge (TLF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
TLF	11,63 €	3,29 €	98,25 €

2.5.4 Hubrettungsfahrzeuge (DLK)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
DLK	6,08 €	3,59 €	102,62 €

2.5.5 Kleinlöschfahrzeug-Thüringen (KLF-Th)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
KLF-Th	3,62 €	2,18 €	26,07 €

2.5.6 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
TSF-W	4,03 €	2,84 €	77,69 €

2.5.7 Löschgruppenfahrzeuge (LF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
LF	6,04 €	4,73 €	86,59 €

2.5.8 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
GW-G	11,19 €	6,76 €	201,83 €

2.5.9 Gerätewagen-Atemschutz, -Nachschub und- sonstiges (GW-AS, GW-N, GW-s)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
GW-AS, GW-N, GW-s	7,95 €	2,13 €	45,54 €

2.5.10 Rüstwagen (RW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
RW	9,63 €	2,32 €	92,92 €

2.5.11 Kleineinsatzfahrzeug (KEF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
KEF	1,98 €	2,38 €	41,42 €

3. Sonstige Leistungen

3.1 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten für die eingesetzten Feuerwehrleute werden ab 4 Stunden Einsatzzeit mit 5,00 € je Kamerad berechnet. Bei Einsatzzeiten über 12 Stunden erfolgt eine erneute Berechnung dieses Betrages.

3.2 Pauschalsätze für besondere Leistungen

schuldhafte missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr

entsprechend der eingesetzten Kräfte und
Mittel: mindestens 300,00 €

Fehlalarmierung BMA

entsprechend der eingesetzten Kräfte und
Mittel: mindestens 300,00 €

Sonstige Alarmierungen, welche nicht dem Aufgabenspektrum entsprechen

entsprechend der eingesetzten Kräfte und
Mittel: mindestens 300,00 €

**Verzeichnis für den Kostenersatz bei freiwilligen Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Hauptamtliches Personal

Für die Bediensteten der Stadt Leinefelde-Worbis werden die jeweiligen Stundensätze in Ansatz gebracht, in die sie nach TVöD (VKA) eingestuft sind.

1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, dass die Stadt Leinefelde-Worbis nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss, als Höchstbetrag je Stunde können 50,00 € festgesetzt werden.

- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde berechnet:

für Angehörige der Einsatzabteilung	15,00 €
-------------------------------------	---------

1.3 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 28 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	15,00 €
erhoben.	

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Vorhaltekosten (2.1), die Streckenkosten (2.2) je Kilometer Wegstrecke und die Ausrückestundenkosten (2.3).

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Die Stundensätze - werden vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Kostensätze erhoben.

2.1 Vorhaltekosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden die Vorhaltekosten jeweils separat im Kostenbescheid aufgeführt und erhoben.

2.2 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.3 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

2.4 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.5 Kostensätze

Vorhaltekosten (2.1), Streckenkosten (2.2), Ausrückestundenkosten (2.3) und Arbeitsstundenkosten (2.4) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.5.1 Einsatzleitwagen (ELW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
ELW	1,77 €	2,14 €	19,46 €

2.5.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
MTW	1,65 €	2,92 €	12,00 €

2.5.3 Tanklöschfahrzeuge (TLF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
TLF	11,63 €	3,29 €	98,25 €

2.5.4 Hubrettungsfahrzeuge (DLK)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
DLK	6,08 €	3,59 €	102,62 €

2.5.5 Kleinlöschfahrzeug-Thüringen (KLF-Th)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
KLF-Th	3,62 €	2,18 €	26,07 €

2.5.6 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
TSF-W	4,03 €	2,84 €	77,69 €

2.5.7 Löschgruppenfahrzeuge (LF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
LF	6,04 €	4,73 €	86,59 €

2.5.8 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
GW-G	11,19 €	6,76 €	201,83 €

2.5.9 Gerätewagen-Atemschutz, -Nachschub und- sonstiges (GW-AS, GW-N, GW-s)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
GW-AS, GW-N, GW-s	7,95 €	2,13 €	45,54 €

2.5.10 Rüstwagen (RW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
RW	9,63 €	2,32 €	92,92 €

2.5.11 Kleineinsatzfahrzeug (KEF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
KEF	1,98 €	2,38 €	41,42 €

3. Sonstige Leistungen

3.1 Atemschutz

Füllung einer Pressluftflasche	5,20 €
Prüfung eines Pressluftatmers (Komplettgerät inkl. Lungenautomat)	14,79 €
Prüfung eines Lungenautomaten	7,51 €
Reinigung und Desinfektion eines Lungenautomaten	11,39 €
Prüfung einer Atemschutzmaske	7,01 €
Reinigung, Desinfektion und Prüfung einer Atemschutzmaske	8,77 €
Reinigung eines Pressluftatmer-Grundgerätes	siehe Punkt 3.2

3.2 sonstiger Aufwand

Da der zeitliche Rahmen für die Reinigung eines Pressluftatmers nicht kalkuliert werden kann, ist hier der tatsächlich entstandene Arbeits-, Material- und Sachaufwand zu erstatten.

3.3 Gasmessgeräte

Prüfen und Kalibrieren eines Gasmessgerätes	30,14 €
Durchführen eines Anzeigetests	11,56 €

3.4 Pflege der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Waschen und Trocknen einer Feuerwehrgarditur (bestehend aus Einsatzjacke und Einsatzhose)	19,35 €
Waschen, Trocknen und Imprägnieren einer Feuerwehrgarditur (bestehend aus Einsatzjacke und Einsatzhose)	23,80 €
Waschen und Trocknen eines Teils der Feuerwehrgarditur (entweder Einsatzjacke oder Einsatzhose)	12,12 €
Waschen, Trocknen und Imprägnieren eines Teils der Feuerwehrgarditur (entweder Einsatzjacke oder Einsatzhose)	14,34 €
Waschen und Trocknen eines sonstigen Kleidungsstückes (Flammschutzhülle, Handschuhe – paarweise, Helm)	7,75 €
Patschen eines Namensetiketts in ein Kleidungsstück	5,56 €

3.5 Pauschalsätze für besondere Leistungen

schuldhafte missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	entsprechend der eingesetzten Kräfte und Mittel: mindestens 300,00 €
Fehlalarmierung BMA	entsprechend der eingesetzten Kräfte und Mittel: mindestens 300,00 €
Sonstige Alarmierungen, welche nicht dem Aufgabenspektrum entsprechen	entsprechend der eingesetzten Kräfte und Mittel: mindestens 300,00 €